

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 32.

Inhalt: Münzgesetz. S. 507. — Bekanntmachung, betreffend die Ausprägungsbestimmungen zu den kaiserlichen Münzgeräten. S. 513. — Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb der neuen kaiserlichen Reichsmünzen in Belgien auf dem Veranlasse der internationalen Weltausstellung über die Regeln gegen Fälsch, Klittern und Geldhehler, vom 2. Dezember 1903. S. 515.

(Nr. 3420.) Münzgesetz. Vom 1. Juni 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Im Deutschen Reiche gilt die Goldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, welche in hundert Pfennige eingeteilt wird.

§ 2.

Als Reichsmünzen sollen ausgeprägt werden, und zwar

1. als Goldmünzen:
Zwanzigmarkstücke und
Zehnmarkstücke;
2. als Silbermünzen:
Fünfmarkstücke,
Dreimarkstücke,
Zweimarkstücke,
Einmarkstücke und
Fünfpfennigstücke;
3. als Nickelmünzen:
Fünfzwanzigpfennigstücke,
Zehnpfennigstücke und
Fünfpfennigstücke;
4. als Kupfermünzen:
Zweipfennigstücke und
Einpennigstücke.